

# Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

## Inhalt.

1. Organisation der Regierung. 1—10.
2. Amtrechnung. 11—12.
3. Huldbigung. 13—19.
  - a. Der Grafschaft Baden und der untern freien Aemter.
  - b. Der Städte Baden, Brengarten und Mellingen.
4. Abzug. 20—21.
5. Polizeiliches. 22—28.
  - a. Vorschriften für Lastwägen.
  - b. Straßenbettel und Gesindel.
6. Justizsachen. 29—40.
  - a. Nachlaß der Busen.
  - b. Zinsfuß.
  - c. Syndicat.
7. Zehntenfachen. 41—50.
8. Salzfachen. 51—62.
9. Ohngeld. 63.
10. Münzwesen. 64—72.
11. Geleit. 73 und 74.
12. Fremde Kriegsdienste. 75—83.
13. Convertiten. 84.
14. Klöster. 85—87.
15. Baden, Brengarten und Mellingen. 88 und 89.

### 1. Organisation der Regierung.

[Zürich und Bern: Art. 1, 2, 7, 8.]

Art. 1. **1712.** Bei der Verhandlung über die Einrichtung der Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern wird von Zürich und Bern gut befunden, daß beide Stände nebst Glarus nach Proportion alternierend jede der beiden Landschaften besonders verwalten könnten, daß aber jedem der beiden Stände überlassen sein sollte, seine ihn betreffende Regierungszeit so einzurichten, wie es seine Convenienz erfordere. — Zürich hält es für eine unumgängliche Nothwendigkeit, den sieben Gerichten der freien Aemter, welche beiden Ständen durch den Frieden zugefallen sind, einen besondern Landvogt vorzusetzen und demselben einen Land-

schreiber beizugeben. Die eine dieser Stellen soll Zürich, die andere Bern zu besetzen gebühren. Der Landvogt soll bis Johanni 1715 die Regierung haben; darauf soll Glarus einen Landvogt setzen, welcher sowohl den obern als untern Theil der freien Ämter zugleich zu regieren hätte, wie Zürich 1717 bis 1719 und Bern 1719 bis 1721 auch thun würden. Von 1721 bis 1731 würden Zürich und Bern jedes für fünf Jahre einen Landvogt geben, und alsdann würde die Reihe wieder an Glarus kommen. Fange Zürich an, die Land-schreiberei für zehn Jahre zu besetzen, so komme dann die Reihe an Bern und umgekehrt. Der Untervogt zu Baden möchte als ein landvögltischer Bedienter jeweilen vom Landvogt abhängen und dessen Bestellung in des Landvogts Willkür liegen. Die Gesandtschaft Berns ist damit nicht einverstanden und nimmt die Vorschläge ad referendum. Absch. 4, § 1. || 2. **1712.** Zürich stellt die Nothwendigkeit der Einrichtung der Regierung in den freien Ämtern vor, damit die Leute nicht immer hilf- und rechtlos gelassen würden, und bezieht sich auf seine den 18. October gemachten Vorschläge. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 10, § 6. || 3. **1713.** Zürich stellt die Nothwendigkeit vor, die Regierung der Grafschaft Baden und des untern Theils der freien Ämter einzurichten; es will eine milde und gerechte Regierung. Bern wiederholt seinen Antrag, die eroberten Lande unter die betreffenden Orte zu theilen. Glarus, nicht instruiert, nimmt die dafür und dagegen sprechenden Gründe ad referendum. Zürich hat dafür ebenfalls keine Instruction, abstrahiert aber in Berücksichtigung der früher schon gegen die Theilung vorgebrachten Gründe von derselben. Es wird von allen drei Ständen namentlich wegen der bedenklichen Zeitläufe zur Einrichtung der Regierung in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern geschritten. Bern jedoch will eine Theilung immer noch vorbehalten wissen. Absch. 14, § 1. || 4. **1713.** Unter Ratificationsvorbehalt werden nun folgende Bestimmungen getroffen: a) Der Eid des Landvogts, des Landschreibers und des Untervogts zu Baden wird revidiert. b) Weder der Landschreiber noch der Untervogt soll, wie es bisher mißbrauchswelse geschehen sei, eine entscheidende, sondern nur eine beratende Stimme haben, wenn der Landvogt diese Beamten zuziehe. Der Landvogt kann auch ohne Beisein dieser Beamten Parteien verhören und fertigen, ausgenommen wenn es um Bußen zu thun ist oder ein Rechtstag eintritt oder auch von den Parteien des Rechts begehrt würde. c) In Betreff der Ordnung des Landvogts bleibt es bei der im „Eidbüchli“ des Schlosses Baden enthaltenen Bestimmungen der Schloßreben und Mäntel der Untervögte halber. In Beziehung auf das Comitatus der auf-ziehenden Landvögte wird bestimmt, daß dasselbe aus nicht mehr als neun Personen bestehen soll mit Ausnahme der Diener und Beamten, welche der Gewohnheit nach entgegenreiten. Für jede Person über diese neun hat der Landvogt den damzumal anwesenden Gesandten 50 Gld. zu bezahlen. Der Landschreiber hat dem Land-vogt vorher diese Ordnung zuzustellen. d) Der Bau vom Schlosse muß auf die Schloßgüter verwendet, e) der Hausrath im Schlosse in Ehren gehalten werden. Das vorhandene Plunder und Bettzeug soll mit Bescheidenheit gebraucht, dafür aber den Obrigkeiten nichts Weiteres verrechnet werden. f) Die Salarien des Landschreibers und des Untervogts zu Baden nebst ihren Taxen werden bestimmt. g) Dem Landschreiber in den untern freien Ämtern will man alles das angedeihen lassen, was seine Vorfahren von Rechts und Billigkeits wegen genossen haben. h) Zu Bezeugung gnädigen Willens wird beschlossen, daß der erste Untervogt zu Baden (für 12 Jahre) ein Bürger von Baden sein soll. i) Die Wahl dieser Beamten soll hinfort nicht mehr durch die Stimmenmehrheit der regierenden Orte, sondern, wie der Landvogt, dem ordentlichen Umgang nach von denjenigen Orten allein vorgenommen werden, an welchen die Reihe sein wird. k) Die Land-schreiberei und Untervogtstelle zu Baden soll Zürich und Bern, welche sich darüber zu vergleichen haben, die Land-schreiberei in den untern freien Ämtern evangelisch Glarus zufallen. Jeder dieser drei Beamten hat vor Antritt seines

Amtes den Gesandten der Stände die Huldigung und die Prästanden zu leisten. l) Die Landschreiberei Baden wird auf 10, die Untervogtsstelle auf 12, die Landschreiberei in den untern freien Ämtern auf 16 Jahre bestellt. m) Um Glarus eine Vergünstigung in Beziehung auf die Reihenfolge in der Besetzung der Ämter zu gewähren, soll es nach doppeltem Mehr von Zürich und Bern die Landschreiberei zu Baden nach 40, die Untervogtsstelle nach 48 Jahren besetzen können, jedoch soll es für dieses erste Mal keinen andern Zutritt haben, als was ihm der proportionierte Anspruch an die Regierung (der achte Theil) zueignet. n) Die Frage, ob die Appellationen vom Landvogte unmittelbar nur an denjenigen Ort, an welchem die Regierung ist, oder mit oder ohne Uebergehung der Gesandten an sämtliche regierende Orte stattfinden soll, und zwar so, daß das Stimmverhältniß nach Verhältniß des Regierungscontingentes (Zürich 7, Bern 7, Glarus 2) beobachtet werden soll, wird zur Entscheidung den Obrigkeiten anheim gestellt. Glarus wünscht Letzteres, wie es bis dahin üblich gewesen. o) Bern schlägt vor, durch das Loos entscheiden zu lassen, welchem Orte, Zürich oder Bern, die Landschreiberei in Baden oder die im Rheinthal zukommen soll. Ferner möge Bern die Landvogtei in den untern freien Ämtern von Johanni 1713 bis 1714, Zürich von Johanni 1714 bis 1715 administrieren. Zürich erklärt das seiner Instruction zuwiderlaufend und nimmt es ad referendum und formuliert folgenden Vorschlag: dem einen Stand die Landschreiberei Baden auf 10 Jahre und die Landvogtei in den untern freien Ämtern von Johanni 1713 bis 1715 zu überlassen, dem andern die Landschreiberei im Rheinthal auf 10 und die Untervogtei Baden auf 12 Jahre. Welcher Stand jetzt die Landschreiberei Baden besetzt, bestellt nach 10 Jahren die Landschreiberei Rheinthal und umgekehrt; welcher die Untervogtei Baden jetzt nicht bestellt, bestellt sie nach 12 Jahren. Die Landvogtei der untern freien Ämter soll in den von Johanni 1713 an gerechneten folgenden 16 Jahren von dem einen Stand 7, vom andern 7 und von Glarus 2 Jahre besetzt werden. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 14, § 1. || 5. **1713.** Bern erklärt sich in Beziehung auf die Organisation der gemeinsamen Regierung der Grafschaft Baden und der untern freien Ämter dahin: a) um die Appellationen zu limitieren, soll es den Landvögten der Grafschaft und des untern Theils der freien Ämter überlassen sein bis auf 50 Gld. absolute in Rechtsübungen abzusprechen, wenn zwei Parteien einander gegenüberstehen, nicht wenn es Bodenzinse, Herrschafts- und Lehenrechte oder Bußen anbetrifft; den Gesandten bis auf 250 Gld.; was aber darüber ist, soll an die Orte dem alten Herkommen gemäß appelliert werden. b) In Beziehung auf Criminaljurisdiction soll jeder Landvogt von Bern den Criminalproceß eines für todeswürdig Erfundenen, bevor derselbe vor Landgericht gestellt wird, seinen gn. Herren und Obern zusenden und deren Befehl erwarten. c) Bern will zuerst die Landvogtei der untern freien Ämter und die Landschreiberei Baden besetzen, während Zürich die Landschreiberei im Rheinthal und die Untervogtei in Baden überlassen wird und Glarus die Landschreiberei in den untern freien Ämtern. Nach Verfluß der bestimmten Jahre soll nach dem bairischen Abschiede [Art. 4] alterniert werden. Die zürcherische und glarnerische Gesandtschaft nehmen diesen Vorschlag ad referendum. d) Bern heißt die im letzten Abschied [Art. 4] aufgestellten Bestimmungen über das Comitatus aufreitenden Vögte, die Eidesformeln und die Pflichten der Beamten gut. e) Der Bußen halber von Ehr und Gewehr läßt man es bei ebendenselben Abschied bewenden, jedoch soll dem Artikel der Grafschaftsordnung nachgelebt werden, der da festsetzt, daß, „wenn es große und gleichsam maleficische Fehler sind, - die Landvögte und „Amtleute die Fehlbaren mit Abnehmung von Ehr und Gewehr ansehen mögen“. Absch. 16, § 4. || 6. **1713.** Zürich und Bern ratificieren den Beschluß im Art. 5, Lit. a. die Appellationen betreffend, mit der Erläuterung, daß „in Ansehung der Stimmen eine proportionierte Abtheilung pro rata und nach jedes Standes „Regierungscontingent (Zürich 7, Bern 7, Glarus 2), auch des Sticks halber die herkömmliche Uebung be-

„obachtet und durch einen jeweiligen Landvogt entschieden werden soll“. Absch. 18, § 17. || 7. **1713.** In Beziehung auf die Criminaljurisdiction will Zürich Berns Ansicht nicht beipflichten, nach welcher ein Landvogt von Bern den Criminalproceß, wenn Todesstrafe eintreten soll, vor Abhaltung des Landgerichts nach Bern senden soll, um dieses Standes Gutfinden zu erwarten, sondern will es bei der herkömmlichen Uebung und den Rechten und Freiheiten der Graffschaft Baden bewenden lassen. Absch. 18, § 18. || 8. **1713.** Den völligen Entschluß wegen des Comitats der aufreitenden Landvögte remittiert die zürcherische Gesandtschaft ihrer hohen Obrigkeit. Bern bleibt bei der Erkenntniß seines Standes, daß ein jeglicher Landvogt ohne Comitats aufreiten solle. Absch. 18, § 19. || 9. **1713.** Siehe obere freie Aemter, Art. 113. || 10. **1713.** Der Land- schreiber der obern freien Aemter wird beauftragt, zu verzeichnen, was für Intraden in die obern, was für in die untern freien Aemter gehören. In Beziehung auf Abhaltung des Landgerichts wird vorgeschlagen, es, wie bisher, zu halten und sich zur Verwahrung der Gefangenen und Abhaltung des Landgerichtes desselben Ortes zu bedienen, so daß der Landvogt der obern freien Aemter die Richter der untern und umgekehrt berufen kann; oder es könnte jedem Theil sein Gericht überlassen werden; die Obrigkeiten hätten sich dann über den Ort der Verwahrung der Gefangenen und der Abhaltung des Landgerichtes zu verständigen. Diese Vorschläge werden ad referendum genommen. Absch. 27, § 9.

## 2. Amtrechnung.

Art. 11. **1715.** Auf Berns Vorschlag wird gutbefunden, daß bei Abnahme der Amtrechnungen die Gesandten desjenigen Standes, welchem der Landvogt angehört, nicht in den Ausstand zu treten haben; die glarnerische Gesandtschaft behält sich die Ratification vor. Absch. 65, § 6. || 12. **1715.** Es wird festgesetzt, daß der Abzug bei den Bußen für die Diener künftig abgestellt, die excessiven Ausgaben beschränkt und der Rechnung das Reglement beigelegt werden soll. Absch. 65, § 13.

## 3. Huldigung.

[Zürich und Bern: Art. 13.]

### a. Der Graffschaft Baden und der untern freien Aemter.

Art. 13. **1712.** Zürich und Bern beschließen, in den eroberten Landen beförderlichst die Huldigung durch Deputierte der drei Orte vorzunehmen und Glarus davon Nachricht zu geben. Die Eidesformel, auf welche gehuldigt werden soll, lautet: „Ihr sollt schwören beiden löbl. Ständen Zürich und Bern mit Vorbehalt löbl. Orts Glarus habenden Rechtens treu, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Ehr, Nutzen und Frommen zu förbern und den Schaden zu wenden nach äußerstem Euerem Vermögen, alles getreulich und ohne Gefährd“. Absch. 10, § 14. || 14. **1712. 1713.** Um die nothwendig erachtete Huldigung zu Handen von Zürich, Bern und Glarus zu Bremgarten, in der Graffschaft Baden und dem untern Theil der freien Aemter einzunehmen, erscheinen die Gesandten von Zürich und Glarus den 28. December 1712 in Bremgarten; den sie begleitenden Landvogt bezeichnet Bern durch ein in Bremgarten eingetroffenes Schreiben zu seinem Gesandten, kündigt aber Tags darauf noch als zweiten Gesandten den Rathsherrn Abr. Tscharner an und will die Huldigung den 5. Januar begommen wissen. Dennoch wird dieselbe am 30. December begommen, nachdem die Eidesformel für die Städte Bremgarten und Mellingen, eine zweite für die freien Aemter und die Graffschaft

Baden, letztere wie sie auf der Conferenz von Narau [S. Art. 13] abgeredet worden, aufgestellt worden ist. Den 30. December findet die Huldigung zu Bremgarten in der Kirche statt, Nachmittags im Klosterhof zu Hermetschwyl, den 31. Dec. zu Wilmergen auf dem Platz vor dem Wirthshaus, zu Mellingen in der Kirche, beim Hochgerichte unweit der Stadt Baden vom Birmenstörfer-, Gebistorfer- und Nordorferamt; den 1. Januar 1713 bei der Tiefenweg-Mühle auf freiem Felde, zu Fislbach, zu Kaiserstuhl; den 2. Jan. zu Zurzach in der Kirche, zu Klingnau, (in den drei letzten Orten wurde der Eid aus dem Urbarium des Schlosses Baden vorgelesen; zu Kaiserstuhl spricht der Amtschreiber, zu Klingnau der Obervogt die Erwartung des Bischofs von Constanz aus, die regierenden Orte würden ihn in seinen Rechten ungekränkt lassen); zu Leuggeren im Hof des Ritterhauses; den 3. Jan. zu Kirchdorf in der Kirche, zu Wettingen in der Kirche; den 4. Jan. zu Dietikon in der Kirche. Absch. 12.

#### b. Der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen.

Art. 15. **1737.** Bremgarten und Mellingen werden in die Huldigung genommen. Absch. 426, § 1. || 16. **1738.** Glarus trägt auf Abänderung des Huldigungseides der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen an. [Siehe Grafschaft Baden. 92 b.] Die Gesandten Zürichs und Berns nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 442, § 12. || 17. **1739.** Es kann nicht eingetreten werden, weil die Eidesformeln nicht bei der Hand sind. Absch. 457, § 18. || 18. **1740.** Glarus wiederholt nochmals seinen Antrag und giebt einen Vorschlag zu Aenderung der Eidesformel. Da, wo bisher in derselben nur Zürich und Bern standen, soll es fortan heißen: „Zürich, Bern und Glarus in Ansehung seiner vormals gehalten und noch weiter also behaltenden Rechten“. Absch. 474, § 6. || 19. **1741.** Die von Glarus vorgeschlagene Abänderung des Eides der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen wird angenommen. Absch. 483, § 13.

#### 4. Abzug.

Art. 20. **1726.** Den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Ämter wird befohlen, im Hinblick auf den badischen Abschied vom 4. Juni 1668 von den in die Klöster gehenden Aussteuerungen den Abzug zu beziehen. Absch. 249, § 20. || 21. **1727.** Bei diesem Beschlusse soll es sein Bewenden haben. Absch. 266, § 14. [S. obere freie Ämter, Art. 79—84.]

#### 5. Polizeiliches.

##### a. Vorschriften für Lastwägen.

Art. 22. **1724.** Es wird verordnet, daß durch die Grafschaft Baden und die freien Ämter kein Lastwagen fahren soll, welcher, Schiff und Geschirr eingerechnet, mehr als 60 Centner Zurzachergewicht halte. Absch. 224, § 3. || 23. **1725.** Diese Verordnung wird dahin modificiert, daß ein Güter- oder Lastwagen ohne Geschiff und Geschirr nicht mehr als höchstens 50 Centner Waaren Zurzachergewicht führen soll. Absch. 234, § 3. || 24. **1727.** Der voriges Jahr errichtete Abschied in Betreff der Lastwägen (Gemeineidg. Tagf. 1726. h.) will Bern effectuiert und zur Nachachtung den Landvögten der Grafschaft Baden und der untern freien Ämter mitgetheilt wissen. Absch. 266, § 9. || 25. **1728.** Den Landvögten wird wiederum befohlen, über die Befolgung der Ordnung wegen der Lastwägen zu wachen und Umgehung derselben zu bestrafen. Absch. 284, § 4.

## b. Straßenbettel und Gefindel.

Art. 26. **1726.** Das die Betteljägi betreffende zu Frauenfeld ausgefertigte Mandat wird in der Graffschaft Baden und den untern freien Aemtern zu publicieren beschloffen. Absch. 234, § 5. || 27. **1727.** Das Mandat wegen des Bettel- und Strolchengesindels wird erneuert; die „Betteljägigen“ sollen im November und December fortgesetzt werden. Absch. 266, § 7. || 28. **1733.** In Beziehung auf das Strolchen-, Mörder- und Diebsgesindel, das sich zwischen Mellingen und Publifen und in den beiden Wirthshäusern des letzten Ortes aufhält, werden die Landvögte von Baden und der freien Aemter beauftragt, unter sich und mit dem Landvogt von Lenzburg sich über zu ergreifende Maßregeln ins Einverständniß zu setzen. Absch. 357, § 11.

## 6. Justizsachen.

## a. Nachlaß der Bußen.

Art. 29. **1718.** In Beziehung auf den Nachlaß der Bußen wird auf Anregung von Glarus beschloffen, daß künftig die Landvögte im Beisein des Oberamts dieselben also dictieren sollen, daß sie dem Fehler adäquat seien und keinen Nachlaß nöthig machen. Wird dennoch ein Nachlaß nothwendig, so soll derselbe wiederum im Beisein des Oberamts geschehen und vom Landtschreiber in den Bußenrodel eingetragen werden. Absch. 125, § 18.

## b. Zinsfuß.

Art. 30. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird für gut befunden, in der Graffschaft Baden und den untern freien Aemtern ein Mandat zu publicieren, daß Zinsbriefe nur aus eigenem, nicht entlehntem Gelde von dem Debitoren abgelöst werden dürfen, daß ferner der Zinsfuß nicht unter 5 Procent stehen dürfe, damit Klöster, Spitäler, Pfründen, Wittwen und Waisen nicht benachtheiligt würden. Dem Verleider sollen 20 Procent versprochen werden. Diese Verordnung bezieht sich aber nicht auf Obligationen und Handschriften, sondern bloß auf die Zinsbriefe. Absch. 343, § 6. || 31. **1736.** In Folge einer Anzeige, daß viele Unordnungen in Capitalverzinsungen dadurch entstehen, daß den Debitoren Geld unter 5 Procent angeboten werde, findet man es zwar unter dermaligen Umständen nicht passend, ein Mandat zu publicieren, trägt aber den Landvögten der Graffschaft Baden und der untern freien Aemter auf, darob zu halten, daß Capitalablösungen nur mit eigenem Gelde geschehen, und daß in den Canzleien keine Schuldbriefe unter 5 Procent ausgefertigt werden. Absch. 410, § 11. || 32. **1740.** Im Hinblick auf Bestrafungen für gemachte Anlehen unter 5 Procent, welche im Thurgau und Rheinthal vorgekommen sind, erklärt Zürich, daß es in der Graffschaft Baden und den untern freien Aemtern niemals zu dergleichen Proceuduren Hand bieten werde, wohl aber, daß zum Wohle dieser Lande heilsame Verfügungen getroffen werden. Diese Eröffnung nehmen die Gesandtschaften von Bern und Glarus ad referendum. Absch. 474, § 17. || 33. **1741.** Auf den Anzug Zürichs, daß in Folge des 1732 für die deutschen gemeinen Herrschaften publicierten Mandates, betreffend die Darleihen von Capitalien unter 5 Procent, in der Graffschaft Baden und den untern freien Aemtern keine Executionen vorgenommen werden möchten, daß dasselbe in diesen Vogteien niemals publiciert worden sei, und sogar 1736 und 1737 andere Verordnungen deswegen gemacht worden seien, läßt man es bei diesen beiden Abschieden bewenden, in der Meinung, daß in- zwischen keine Executionsproceuduren vorgenommen werden sollen. Absch. 483, § 18.

## c. Syndicate.

Art. 34. **1737.** Glarus trägt darauf an, daß bei Entscheidung in Civil- und Proceßsachen das Mehr der Stimmen nach den Personen, „nicht nach den Orten“ entscheiden solle. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 426, § 21. || 35. **1738.** Glarus wiederholt seinen Antrag; derselbe wird wiederum ad referendum genommen. Absch. 442, § 13. || 36. **1739.** Glarus wiederholt seinen Antrag und zwar in der Form, daß in Civil- und Proceßsachen das Mehr der Stimmen nach deren Anzahl, nicht aber nach der Proportion des Antheils an der Regierung gelten solle mit dem Beifügen, daß es in Austheilung obrigkeitlicher Gnaden nicht mehr Recht oder Zugang verlange, als sein Regierungsantheil ihm zueigne. Zürich willigt nicht ein und behauptet, Zürich und Bern hätten durch den Aarauerfrieden die Rechte der V katholischen Orte erworben. Bern will Glarus in Beziehung auf die Judicialia willfahren. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 457, § 17. || 37. **1740.** Glarus bringt seinen Antrag wieder vor und fügt bei, daß es von den Emolumenten nicht mehr als früher anspreche, und daß es in Austheilung obrigkeitlicher Gnaden nicht mehr Recht oder Zugang verlange, als nach Proportion seines Regierungsantheils. Zürich willigt in das Begehren nicht ein, Bern ist geneigt, in reinen Judicialsachen zu willfahren mit dem Vorbehalte, daß es keine Emolumente, von was für einer Art sie auch seien, zu genießen habe und in Ertheilung obrigkeitlicher Gnaden anders nicht, als nach dem Antheil seiner Regierungsjahre „anzusehen“ sein werde. Diese Erklärungen werden in den Abschied genommen. Absch. 474, § 2. || 38. **1741.** Glarus wiederholt obigen Antrag und macht noch darauf aufmerksam, daß es damit bloß das Ansehen sich vindicieren wolle, das einem mitregierenden Stande gebühre und alle Gesandten sowohl in der Eidgenossenschaft, als außerhalb derselben in dergleichen Judicialsachen haben. Es will in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern gehalten sein, wie bei den übrigen gemeinsamen Herrschaften. Wie dort Glarus, seitdem Bern in die Mitregierung eingetreten sei, niemals „wenn ein Stich vorgefallen sei“, prätendiert habe, daß seines Gesandten Stimme den Ausschlag haben solle, so möge es auch in Civil- und Proceßsachen in der Grafschaft und den untern freien Ämtern gehalten werden. Zürichs Gesandtschaft kommt dieser Antrag befremdlich vor, da im Friedensschlusse von 1712 deutlich erklärt sei, daß Glarus in Beziehung auf seine Rechte weder etwas verlieren, noch etwas gewinnen solle. Da nun Glarus vorher in Behandlung von Civil- und Proceßsachen sowohl, als bei Behandlung von Standes- und andern Geschäften die achte Stimme gehabt habe und die Rechte der übrigen Orte 1712 auf Zürich und Bern übergegangen seien, so würde Glarus einen Gewinn erhalten, wenn es statt des achten das dritte Votum erhielte. Bern wiederholt seine frühere willfährige Erklärung und wünscht das Geschäft bald beendigt. Zürichs Gesandtschaft macht wenig Hoffnung, daß ihre Instruction werde abgeändert werden. Absch. 483, § 12. || 39. **1742.** Der Anzug der glarnerischen Gesandtschaft kommt nochmals zur Behandlung. Zürich wiederholt seine frühern Erklärungen und will für ein- und allemal dabei verbleiben. Bern zeigt sich auch jetzt geneigt Glarus zu willfahren und dringt nochmals auf baldige Beendigung des Geschäftes. Absch. 499, § 6. || 40. **1743.** Glarus wiederholt nochmals seinen Anzug. Zürichs Gesandtschaft hätte erwartet, daß Glarus ihrem Stande keine Zumuthungen mehr machen würde, da es seine Rechte, welche es vor 1712 gehabt, noch besitze und es selbst 1712 erklärt habe, daß es deren nicht mehr anspreche. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction. Die glarnerischen Gesandten dringen darauf, daß dem Abschied beigefügt werde, daß ihr Stand auf seinen Ansprüchen beharre; die zürcherischen hingegen wiederholen ihre Declaration

von 1742 und fügen instructionsgemäß bei, daß ihr Stand über diese Sache nicht mehr instruieren werde. Absch. 508, § 6.

### 7. Zehntenfachen.

[Zürich und Bern: Art. 42.]

Art. 41. **1725.** Hinsichtlich der Vereinigung der Zehnten wird verordnet, daß es bei der freiamtlichen Landsagung von 1637, § 72 und den darüber ergangenen Abschieden und den 1719 erteilten Ortsstimmen zu verbleiben habe. Ferner werden die Landvögte beauftragt, in den intern freien Aemtern und der Graffschaft Baden die Vereinigung der Gotteshäuser, Spitäler, Stifte, Kirchen, Pfründen, Zins-, Zehnten- und Lehensherren alle vierzig Jahre vorzunehmen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt diese Verordnung ad ratificandum, läßt es aber bei den am 25. Februar und am 5. März 1720 von ihrem Orte erteilten Ortsstimmen bewenden. Absch. 234, § 16. || 42. **1725.** Der kaiserliche Plenipotentiarius äußert gegen Zürich und Bern den Wunsch in Betreff der auf letztem Syndicat verordneten Vereinigung der Zehnten, daß man es bei der alten Uebung möchte bewenden lassen. Die Gesandten nehmen diesen Wunsch ad referendum. Absch. 238, § 2. || 43. **1726.** Die Landvögte berichten über die vorgenommene Zehntenvereinigung. Die Orte erklären sich zur Vornahme einer Vereinigung jeweiligen berechtigt. Bei dieser Gelegenheit remonstrirt die Aeltestin von Schänis gegen Vornahme dieser Vereinigung. Ueber die auf diese in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßte Remonstration zu gebende Antwort soll Zürich seine Gedanken den übrigen Orten eröffnen. Dem Landvogt der untern freien Aemter soll indessen überlassen sein, den der Zehntenmarchen halber sich herausstellenden Unrichtigkeiten nachzuforschen. Absch. 256, § 14. || 44. **1727.** Auf das Ansuchen der Decimatoren, daß in Zukunft dergleichen Generalvereinigungen nicht mehr möchten vorgenommen und sie beim Abschiede von 1666 möchten geschirmt werden, wird die Hoffnung ausgesprochen, daß wohl keine derselben mehr werde vonnöthen sein. Sollten aber wegen einzelner Zehnten Streitigkeiten entstehen, so behalten sich die regierenden Orte vor, darüber abzusprechen und zu verordnen, ob der streitige Zehnten „untergangen“ werden soll. Absch. 266, § 23. || 45. **1727.** Hinsichtlich der Zehnten wird verordnet: a) alle Decimatoren in der Graffschaft Baden und den untern freien Aemtern bei ihren Briefen, Siegeln, Freiheiten und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt zu lassen. b) Ohne Erlaubniß der gn. Herren und Obern sollen weder Gemeinden, noch „sonderbare Personen“ befugt sein, Hoch- und Fromwälder oder eigene Waldungen auszureuten und zu Acker, Wies-, oder Rebwachs einzuschlagen. „Was aber die von ausgereuteten Hoch- und Fromwäldern betrifft, so soll von denselben in Ansehung der Generaldecimatoren, diejenigen allein ausgenommen, die des danahen beziehenden Hochgereuts halber von unsern Herren und Obern authentisch befreit, die drei ersten Rüb, in Ansehung der Besitzer aller deren hochwäldischen Güter ein gewisser Bodens- oder Reutzins ohne Nachsehen bezogen und den hohen Obrigkeiten verrecknet, dannethin aber nach Verfließung besagter drei ersten Jahren alljährlich der darauf gesetzte Bodens- oder Reutzins und so lang bezogen werden“, bis dieses Land wieder zu Hochwald eingeschlagen sein wird, in welchem Falle dieser Zins abgethan sein soll. c) Ob in Zukunft aber der Zehnten von solchen ausgereuteten und hochwäldischen Gütern zu Handen der hohen Obrigkeiten bezogen oder den Generaldecimatoren überlassen sein soll, wird zur Erdauerung der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. d) Der Zehnten von Particular- und Gemeindewäldern, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgerottet worden, soll die drei ersten Jahre den Ständen, nachher aber den ordentlichen Zehntherrn gehören. e) Von Allmenden und Gemeinde-



gütern, welche nicht Wald gewesen, aber aufgebrochen worden sind, soll zu obrigkeitlichen Händen nichts bezogen werden, ausgenommen wenn etwas davon und zwar mit hochobrigkeitlicher Bewilligung durch Verkauf zu Privatgut geworden ist; in diesem Falle steht es dem Wohlgefallen der hohen Obrigkeit zu, darauf eine oder die andere der bei den Hochwäldern bemerkten Servituten zu legen. Alles unter Ratificationsvorbehalt. Entsteht des einen oder andern Zehntens halber später Mißhelligkeit, so behalten sich die Orte vor, darüber abzusprechen oder den streitigen Zehnten zu untergehen. Ein Mandat über diese Beschlüsse soll in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern publiciert werden. Darauf werden die Zehntenangelegenheiten der einzelnen Gotteshäuser und Gemeinden behandelt. (Man sehe sie unter dem Namen derselben.) Absch. 266, § 23. || 46. **1728.** Aus Anlaß einer Beschwerde derer von Uzwyll, welche den Bierling Kernen, den der Landvogt als Reutzins auf je eine Zuchart von achtzehn gelegt hatte, nicht bezahlen wollen, eröffnen die Gesandten ihre Ansicht dahin, daß von den Neugrüten und hochwäldischen Ausstokungen der Zehnten oder statt dessen ein Reutzins den hohen Obrigkeiten gehöre, den Zehntherren nichts. Zürich ist nicht instruiert. Es wird demnach gut befunden, daß alle Orte darüber gemeinsam instruieren sollen. Dem Landvogt wird befohlen, einstweilen zu Uzwyll von den achtzehn ausgestockten Zucharten ein Bierling Kernen von der Zuchart zu beziehen. Absch. 284, § 19. || 47. **1729.** In Folge einer Eingabe sämmtlicher Zehntherren in den freien Ämtern der Grafschaft Sargans und Baden wird verordnet, daß die regierenden Orte es des Vergangenen halber bei den 1727 den Decimatoren erteilten Recessen bewenden lassen; in Zukunft aber soll in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern Folgendes beobachtet werden: a) Die Universal-Zehntenbereinigungen und Renovationen in ganzen Vogteien und Ämtern sollen, wie bei den Bodenzinsen und Lehen, an keine bestimmte Zeit gebunden sein. Entsteht der Hoheit einiger Schaden, ergeben sich Mißhelligkeiten der Zehnten oder Marchen halber, oder werden die Unterthanen der Zehnten halber beschwert, so soll der Landvogt den Streit beilegen, doch mit so wenig Kosten als möglich und so, daß dieselben auf die Unrecht habende Partei gelegt werden. b) Eine Gemeinde darf nur mit Erlaubniß der hohen Obrigkeiten, nicht des Landvogts oder der Gesandten, Hochwald austocken und zu Feld oder anderm Gebrauch einschlagen; wie und auf wie viel Zeit das geschehen kann, bestimmt ebenfalls niemand anders, als die hohen Obrigkeiten. c) Auf solche mit Erlaubniß ausgestockte und angebaute Hoch- und Fromwälder ist ein angemessener Reutzins zu legen, so lange bis dieselben wieder zu Wald eingeschlagen werden. d) Der Neugrüt- oder Royalzehnten der drei ersten Jahre soll ebenfalls zu Händen der Obrigkeit bezogen werden, es sei denn, daß jemand anders sein Royalrecht darthun könne; der Reutzins hingegen soll immer für die hohe Obrigkeit bezogen werden. Wenn aber nach den drei ersten Jahren jemand sein Zehntrecht auf das ausgestockte hochwäldische Land nicht darthun kann, so sollen Zehnten und Reutzins beständig zu Händen der Obrigkeit bezogen werden. e) Werden Particularwaldungen entweder nach eigenem Gefallen oder mit Erlaubniß des Lehensherrn ausgestockt und angebaut, so soll davon zwar kein Reutzins genommen werden, des Zehntens halber aber von solchen Neugrüten bleibt es bei den Bestimmungen von Lit. d. f) Allmenden und Gemeindegüter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verkauft, vertauscht, vertheilt oder zerstückelt werden; auch dürfen auf denselben ohne hochobrigkeitliche Erlaubniß keine großen Aufbrüche gemacht werden. Von erlaubten Aufbrüchen ist kein Reutzins zu beziehen, wohl aber nach obigen Bestimmungen der Zehnten. g) Alluvionen, „Grienen“ und Ansätze in den Flüssen gehören, wenn sie in der Jurisdiction der drei Orte liegen, den regierenden Orten, dieselben können sie etwa den länderlichen Gemeinden oder Particularen hinleihen, wenn nicht jemand anders ein Recht darauf darthut. h) Die von jedem Decimator genutzten Hoch- und Neugrüt, welche bis 1727 in der Orte großem Zehnten ausgestockt

worden, läßt man in Gnaden fallen; was aber nach 1727 ausgestoßt worden und noch ausgestoßt wird, fällt unter obige Bestimmungen. Absch. 299, § 7. || 48. **1735.** Die Gesandten bescheiden die Decimatoren der Grafschaft Baden und der untern freien Ämter vor sich und zeigen ihnen an, daß ihre gn. Herren und Obern ihnen für die weitere Ueberlassung des Zehntens von dem bis 1729 ausgestoßten Hoch- und Fromwald, auch von den Gemeindegütern eine proportionierte überhäuptliche Recognition oder einen Canon auferlegen werden, wobei aber die Bauersame nicht mitbegriffen sei. Die beiden Landvögte werden beauftragt, einen Entwurf, wie viel jedem einzelnen Decimatoren aufzulegen sei, einzusenden. Absch. 395, § 5. || 49. **1737.** Für sämtliche Decimatoren in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern sollen die Bestimmungen gelten, wie sie dem Stifte Zurzach auferlegt worden sind (s. Grafschaft Baden Art. 376), insofern sie in gleichen Fällen sind. Absch. 426, § 18. || 50. **1741.** Hinsichtlich des Zehntens, welcher für ausgestoßte Particularwaldungen nach Abführung der drei ersten Räuße bezogen werden soll, bleibt es bei den Bestimmungen von 1729, Lit. d und e. Absch. 483, § 6.

### S. Salzfachen.

[Zürich und Bern: Art. 52, 57.]

Art. 51. **1721.** Glarus stellt den Antrag, daß die von Zürich und Bern errichtete Salzadmodiation in der Grafschaft Baden und „den freien Ämtern“ denjenigen seiner Landleute, so mit Salz zu handeln gedachten, nichts präjudicieren möge, und daß man denselben gleiche Befugsame möge angedeihen lassen. Zürich entgegnet, es sei ihm nichts von einer Admodiation bekannt; Bern, man sehe nicht, „daß Glarus vor diesem etwas deshalb gehabt habe, sei aber nichts hiervon zu beziehen.“ Absch. 178, § 22. || 52. **1734.** Zürich und Bern finden für gut, um der Contrebande des Salzes zu begegnen, ein Mandat in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern zu publicieren. Wie solches zu redigieren sei, und wie hoch die Bußen zu stellen seien, sollen die beiden Salzdirectionen bestimmen. Zugleich wird denselben überlassen, zu berathen, wie etwa ein gleicher Preis des Salzes in der Grafschaft Baden könnte festgesetzt werden. Absch. 387, § 6. || 53. **1735.** Glarus beschwert sich, daß der Landvogt ein Mandat erlassen habe, in welchem jedermann verboten werde, sich anderswo zu „besalzen“, als bei den von beiden Ständen Zürich und Bern bestellten Salzausmessern. Da es an dem Salzregale auch seinen Mitantheil habe, behalte es sich seine Befugsame pro rata vor. Der Landvogt erklärt, daß er bei diesem Mandat bloß die Absicht gehabt habe, den eingerissenen Unordnungen und der Contrebande zu steuern. Zürichs und Berns Gesandtschaften, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum. Absch. 395, § 10. || 54. **1736.** Glarus schlägt vor, ihm für seinen Antheil am Salzregale in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern entweder einen District in diesen Landen zu dessen Besatzung anzuweisen oder ihm die ganze Besatzung während seiner jeweiligen Regierungsjahre zu überlassen. Die Gesandtschaften Zürichs und Berns sind ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum, hätten aber vermeint, Glarus würde nichts Neues in dieser Hinsicht verlangen. Absch. 410, § 15. || 55. **1737.** Glarus wiederholt seinen Anzug. Zürich und Bern halten diese Vorschläge nicht für ausführbar, gestehen aber zu, daß Glarus als mitregierender Ort einen Antheil im Verhältnis seines Regierungsantheils anzusprechen habe; sie sehen ein passendes Auskunftsmittel darin, daß Glarus nach seinen anerkannten Ansprüchen sein gewisses Quantum an Geld ausbezahlt werde, wenn es selbst einen Salztractat übernehmen und errichten würde, zu welchem Ende die beiden Salzdirectorien eine Rechnung stellen sollten, daß man die billige Proportion daraus

ersehen könne. Das Nähere darüber zu verhandeln, wird einer spätern Conferenz vorbehalten. Absch. 419, § 1. || 56. **1737.** Landammann Martin beschwert sich, daß der Landvogt zu Baden nicht gestatten wolle, daß der Fuhrlohn von dem durch die Grafschaft in die freien Ämter geführten Salze in Salz bezahlt werde. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 419, § 2. || 57. **1737.** Zürich und Bern kommen bei der Berathung über den Anzug von Glarus überein, ihm den Vorschlag zu machen, daß man ihm überlassen wolle, eine gewisse Anzahl Fässer nach Betrag seines Antheiles auf des Standes Profit und mit Hintansetzung der Particularsalzhandlung den Salzfactoren dieser Enden zum Debit zu übergeben. Absch. 420, § 1. || 58. **1737.** Glarus spricht sich nochmals dafür aus, daß ihm ein gewisser District zur Besatzung übergeben werden möchte. Die Salzdirectoren, welche um ihren Rath waren angefragt worden, schlagen als das am leichtesten ausführbare Auskunfts Mittel vor, daß dem Stande Glarus für seinen Antheil am Salzregale eine bestimmte Summe ausbezahlt werde. In diese Lande würden jährlich ungefähr 1100 Faß verkauft; auf des Standes Glarus Antheil kämen 140 Faß des Jahres. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen. Absch. 426, § 16. || 59. **1738.** Zürich bietet Glarus 2200 Gld. an, Bern zuerst 2400, später 3000 Gld. für die dem Stande Glarus während dessen Regierungsjahren muthmaßlich betragende Proportion, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn diese Summe Glarus nicht angenehm sei, sie nicht mehr daran sich gebunden halten. Die Vorschläge werden ad referendum genommen. Absch. 442, § 10. || 60. **1739.** Zürich und Bern hatten Glarus in einem Schreiben vom 20. Juni vorgeschlagen, ihm für seine zwei nächsten badischen Regierungsjahre 3000 Gld. für das Salzregal zu bezahlen. Glarus nimmt den Vorschlag unter der Bedingung an, daß man es also pro rata für die vergangene Zeit von der Einrichtung und Possessionnahme des Salzregals an gerechnet, entschädigen werde, da es schon 1721 seine Rechte in dieser Beziehung sich vorbehalten habe; sollte ihm für die vergangenen Jahre keine Entschädigung gegeben werden, so wiederhole es seine Vorschläge: „entweder das achte, und in Beziehung auf die untern freien Ämter das siebente Faß immerhin zuzuschießen und in so viel an der Nutzbarkeit des Debits Antheil zu haben, oder während seiner zwei Regierungsjahre die völlige Besatzung zu übernehmen, oder daß ihm ein verhältnißmäßiger District zur Besatzung überlassen werden möchte“. Zürichs und Berns Gesandtschaften nehmen das von ihnen nicht vorhergesehene Begehren ad referendum. Absch. 457, § 19. || 61. **1740.** Glarus nimmt die 3000 Gld. an. Auf sein Verlangen aber, daß man ihm für die vorhergehende Zeit, seitdem das Salzregale dieser Enden eingeführt worden sei, auch eine Entschädigung geben möchte, werden ihm von Zürich und Bern 1000 Gld. angeboten. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt diesen Vorschlag ad recommendandum und stellt die Ratification innerhalb zweier Monate in Aussicht. Absch. 474, § 5. || 62. **1741.** Zu Verhütung der überhandnehmenden Contrebande, welche mit Salz gemacht wird, soll das Mandat von 1735 im Namen der regierenden Stände in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern publicirt werden. Absch. 483, § 17.

### 9. Ohngeld.

Art. 63. **1725.** Da aus dem Elfaß und andern fremden Orten eine große Quantität Wein eingeführt wird, in Folge dessen große Summen aus dem Lande gehen und „die Gesundheit in Gefahr gesetzt wird“, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, von dergleichen eingeführten Weinen einen Gulden vom Saum zu beziehen. Unter diesen Weinen sind aber die nicht begriffen, welche aus den regierenden Orten oder für dieselben und deren Angehörige eingeführt werden, oder derjenige, welchen jemand zu seinem Hausgebrauch

einkauft, auch nicht der in der Stadt Baden verbrauchte. Zugleich wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, nachzuforschen, wie es mit dem Ohngeld zu Bremgarten, Mellingen und an andern Orten sich verhalte. Absch. 234, § 8.

### 10. Münzwesen.

Art. 64. **1718.** Die Piecetten werden, wie im Thurgau, auf 6 und die Groschen auf 3 Berner- oder Lucernerkreuzer gewerthet. Diese Tarifierung soll nach dem Zurzacher-Berenamarkt eingeführt werden. Wer mit solchen Münzen Bucher treibt, ist mit ernstlicher Strafe „anzusehen.“ Absch. 125, § 6. || 65. **1719.** Da trotz der voriges Jahr getroffenen Mafregeln gegen die fremden geringhaltigen Münzen in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern sich dennoch deren viele darin befinden, so wird beschloffen, das Mandat von neuem zu publicieren, nach welchem die Piecetten zu 6, die Groschen zu 3 Berner Kreuzer gewerthet sind. Absch. 138, § 5. || 66. **1720.** Dem Landvogt von Baden wird neuerdings aufgetragen, über die Befolgung dieses Mandats zu wachen. Absch. 159, § 7. || 67. **1723.** Das auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld decretierte Münzmandat wird in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern zu publicieren beschloffen. Absch. 210, § 20. || 68. **1724.** Unter Ratificationsvorbehalt wird für gut befunden, wie in den übrigen Herrschaften, so auch in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern, das Münzmandat zu publicieren. (Die Ratification erfolgte; das Mandat ist datiert vom 18. August.) Absch. 224, § 2. || 69. **1725.** Den Landvögten wird der Befehl ertheilt, nach der zu Frauenfeld errichteten Ordnung und dem voriges Jahr publicierten Mandat zu verfahren. Absch. 234, § 2. || 70. **1726.** Im Hinblick auf den bevorstehenden Zurzacher-Berenamarkt wird das vorjährige Münzmandat in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern wiederholt; auf die Liste der verbotenen Sorten werden auch die bischöfl.-bajerschen Fünfbägnier gesetzt. Der unterwaldischen Fünfbägnier halber wird einstweilen noch keine Verfügung getroffen. Das Mandat soll sämtlichen Orten und den Städten Ulm und Lindau mitgetheilt werden. Absch. 249, § 18. || 71. **1727.** Dasselbe Mandat wird vor dem Zurzacher-Markt in beiden Vogteien wiederholt. Absch. 266, § 7. || 72. **1735.** In Folge des Beschlusses der gemeineidgenössischen Tagfagung wird gut befunden, sofort eine Publication zu erlassen, in welcher die geringhaltigen Geldsorten, namentlich die 10 und 5 Gulden haltenden Goldstücke gänzlich zu verbieten seien. Absch. 395, § 2.

### 11. Geleit.

Art. 73. **1734.** Es wird ein Gutachten der beiden Landvögte der Grafschaft Baden und der untern freien Ämter, betreffend das Geleit in beiden Vogteien, vorgelegt. Nach Guttheißung desselben wird verordnet: Weil sowohl das Geleit der Grafschaft Baden, als der untern freien Ämter besondere in jedem Amt zu beziehende Gefälle und besondere Rechte nach dem Abschied von 1649 und dem Scheine von 1651 habe und nach diesen alles „vergleitet“ werde, so solle von allen aus dem einen Amt in das andere gehenden Sachen das Geleit an den Orten, wo es sich gebühre, entrichtet werden. Die in der Grafschaft Baden ertheilten „Poleten“ sollen nirgends als in dieser Grafschaft angenommen werden, die Geleitsleute in den untern freien Ämtern demnach nichts angehen. Absch. 377, § 9. || 74. **1738.** Das Geleit in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern wird auf dem Rathhaus zu Baden den Meistbietenden hingegeben. Absch. 442, § 22.

## 12. Fremde Kriegsdienste.

Art. 75. **1719.** In Folge von Beschwerden auswärtiger Mächte, daß für die Krone Spanien Werbungen vor sich gehen, wird den Landvögten beider Vogteien befohlen, ob den Reglementen und Ordnungen zu halten und weder Fremden noch Einheimischen ohne der Orte Bewilligung für irgend eine auswärtige Macht in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern werben zu lassen. Absch. 138, § 7. || 76. **1720.** Man läßt es bei dieser Verordnung und den Abschieden ferner verbleiben. Absch. 159, § 5. || 77. **1723.** Der Werbungen halber wird gut befunden, daß einem Fremden nicht von einem Ort allein ohne Consens der übrigen regierenden Orte die Werbung in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern gestattet sein soll. Was aber die Bürger und Landleute der regierenden Orte betreffe, so solle es bei den frühern Ordnungen und Abschieden bleiben. Dieses Gutfinden wird den gn. Herren und Obern zu fernerer Reflexion hinterbracht. Absch. 210, § 18. || 78. **1724.** Auf wiederholten Anzug wird obiger Beschluß bestätigt. Absch. 224, § 6. || 79. **1726.** Nachdem zu Zusikon Werbungen für spanische Dienste vorgekommen waren und Bremgarten für sich das Recht in Anspruch genommen hatte, Werbungen zu gestatten, wird der die Werbungen betreffende Artikel der „Landesatzung“ bestätigt, ein Mandat gegen die Werbungen publiciert und die Untersuchung über das von Bremgarten prätendierte Recht für einmal aufgeschoben; der Vorfall in Zusikon bleibt dahingestellt. Absch. 249, § 5. || 80. **1727.** Um das unerlaubte zuwider den frühern Mandaten gegen das Reislaufen stattfindende Werben in fremde Dienste abzustellen, wird für gut befunden, die Verordnung dagegen zu erneuern und in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern zu publicieren. Absch. 266, § 6. || 81. **1735.** Die Gesandtschaft von katholisch Glarus spricht die Hoffnung aus, daß man den Werbungen für das in die Dienste des spanischen Infanten Don Carlos zu nehmende Regiment, zu dessen Errichtung ihr Stand Hand gegeben habe, in der Grafschaft Baden und in den untern freien Ämtern kein Hinderniß in den Weg legen werde. Die übrigen Gesandtschaften beziehen sich auf ihre im Frauensfelder = Abschied niedergelegten Instructions wegen der Werbung in den gemeinen Herrschaften und nehmen diesen Anzug in den Abschied. Absch. 395, § 11. || 82. **1736.** Um die aller Orten eingerissene Desertion zu hindern, wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung für die Grafschaft Baden und die untern freien Ämter gemacht: Wenn ein mit obrigkeitlicher Bewilligung Angeworbener desertiert und nach Hause kommt, so soll er, insofern er Mittel hat, dem Hauptmann das schuldig Gebliene ersetzen und dann für so viel Zeit, als er engagiert war, von Hause bannisiert sein. Falls er aber den Hauptmann nicht bezahlen kann, so soll er, bis er denselben zufrieden gestellt haben wird, das Land meiden und darin nicht gelitten werden. Die Landvögte haben aber dabei wohl zu untersuchen, ob auch den Soldaten die Capitulation gehalten worden sei. Absch. 410, § 5. || 83. **1737.** Glarus rügt, daß in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern (auch zu Rapperschwyl) von Hauptmann Wagner von Bern für das Regiment von Schulenburg auf unerlaubte Weise geworben werde, ja daß auch Bremgarten und Mellingen meinen, daß ihnen dergleichen Werbungen erlaubt seien. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. Man läßt es bei den deshalb gemachten Ordnungen bewenden und überläßt es den Obern, wie dieselben zu handhaben seien. Absch. 419, § 3.

**13. Convertiten.**

[Zürich und Bern: Art. 84.]

Art. 84. **1723.** In Beziehung auf Katholiken in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern, welche zur reformirten Religion übertreten wollen, wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, solchen das nöthige Protectorium angedeihen zu lassen und dieselben aus den Einkünften der Grafschaft und der untern freien Ämter zu unterstützen. Das Genauere zu beschließen, wird den Obrigkeiten überlassen. Absch. 210, § 25.

**14. Klöster.**

Art. 85. **1725.** Ob die neu erwählten Aebtissinen der Klöster in der Grafschaft Baden und den untern freien Ämtern Schirmgeld zu zahlen schuldig seien, darüber soll nachgeschlagen werden. Absch. 234, § 13. ||  
 86. **1726.** Der Entscheid wird ausgesetzt; die Untersuchung soll fortgesetzt werden. Absch. 249, § 19. ||  
 87. **1727.** Es wird berichtet, daß 1615 zwar ein Schirmgeld diesen Klöstern auferlegt worden sei, daß aber dieser Beschluß wegen allerhand Schwierigkeiten nicht erequiert worden sei. Die Kanzlei Baden wird beauftragt, weiter darüber nachzuschlagen. Absch. 266, § 14.

**15. Baden, Bremgarten und Mellingen.**

Art. 88. **1723.** Die Municipalstädte sollen auf Verlangen eines regierenden Ortes einen Maleficanten ausliefern; verweigern sie die Auslieferung, so sollen die andern regierenden Orte dessen berichtet werden, in welchem Falle dann deren Befehl Gehorsam zu leisten ist. Absch. 210, § 5. || 89. **1724.** Man läßt es bei obigem Beschlusse bewenden. Absch. 224, § 7.